

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Korbmacher Ferdinand Reijer aus Milbenau (Bezirk Friedland in Böhmen), 39 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten 4 jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober d. Js.;
2. der Eisenbahnarbeiter Mathias Stubler aus Dufe (Oesterreich, Herzogthum Krain, Bezirk Tschernembl), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1 1/2 jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbrunn vom 1. Oktober d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Drahtbinder Joseph Gregorz aus Gregorz bei Petrovicz in Ungarn, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Posen vom 23. Oktober d. Js.;
4. der Fabrikarbeiter Johann Walter, gebürtig aus Groß-Lupa (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt,
5. der Arbeiter Aloys Urban, gebürtig aus Ober-Langenuau (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), ortsangehörig zu Rybeney (Bezirk Senftenberg daselbst), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Breslau vom resp. 21. und 29. September d. Js.;
6. die unverscholtene Nothburga Hermannsbacher, gebürtig aus Lofer (Oesterreich, Herzogthum Salzburg, Bezirk Zell am See), ortsangehörig zu St. Martin (daselbst), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 13. Oktober d. Js.;
7. der Tagelöhner Michael Christoph, geboren am 9. November 1831 zu Plantières (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
8. die Dienstmagd Margaretha Lid, geboren am 20. Juni 1853 zu Conflans im Großherzogthum Luxemburg;
9. der Knecht Alexander Chafferot, geboren am 30. Mai 1850 zu Clémery bei Nancy in Frankreich,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens, zu 8 wegen verbotswidriger Rückkehr und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 9 wegen Fälschung des Arbeitsbuchs und Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 16., 25. und 28. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.
